

2. Änderungssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 10.12.2009 zu der Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren Kreises Herzogtum Lauenburg vom 21.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.10.2002 mit Wirkung zum 01. Januar 2010 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebährentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Soweit sich die Höhe der Gebühr nach der Höhe der Bruttoeinnahmen richtet, sind alle erzielten Einnahmen als Bruttoeinnahmen anzusehen. Dazu gehören z.B. Eintrittsgelder, Kostenbeiträge, Einnahmen aus Garderobenaufbewahrung, Vergabe von Fernsehübertragungsrechten und Programmverkauf. Ist die Höhe der Bruttoeinnahmen im Vergleich zu gleichartigen Veranstaltungen offensichtlich zu niedrig bemessen, so kann diese durch den Kreis für Zwecke der Gebührenerhebung gesondert festgesetzt werden.

Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.“

§ 4 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.“

§ 5 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 8,50 € errechnet.“

Ratzeburg, 17. Dezember 2009



Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Gerd Krämer

G E B Ü H R E N T A B E L L E

ANLAGE zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Stand: 01.01.2010)

Gebühren- Nummer	B E Z E I C H N U N G	Gebühr €
1	2	3
000	Alle Dienststellen:	
000.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
000.2	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	9,00
000.3	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch als Urkunden und Akten, je angefangene DIN-A-4-Seite	3,00
000.4	Abschriften und Auszüge von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind	2-fache Gebühr von 000.3
000.5	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00
000.6 000.6.1 000.6.2	Versenden von Fax auf Wunsch des Kunden je Seite innerhalb Deutschlands ins Ausland	0,50 1,50
000.7 000.7.1 000.7.2 000.7.3 000.7.4	Fotokopien je Seite schwarzweiss DIN A 4 DIN A 3 in Farbe DIN A 4 DIN A 3	0,10 0,20 0,50 1,00
000.8	Großkopien je m ²	6,00
000.9	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00
000.10	Druckstücke von Kreissatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw., je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,00 bis 57,00
000.11	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung - je angefangene Seite	3,00
000.12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	3,00 bis 57,00

Gebühren- Nummer	B E Z E I C H N U N G	Gebühr €
1	2	3
000.13	Erteilung eines Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, bis der angefochtenen Entscheidung	½ der Gebühr
000.14	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten	14,00
000.15	Übermittlung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen begünstigenden Verwaltungsakten per Telefax	3,00
000.16	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	4,00 bis 30,00
000.17	Zahlungserinnerungen bei privatrechtlichen Forderungen	4,00
000.18	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, sofern das Informationsbegehren nicht von einem Verfahrensbeteiligten ausgeht,	
000.18.1	in einfachen Fällen	6,00 bis 57,00
000.18.2	in schwierigen oder komplexen Fällen	58,00 bis 2.290,00
000.19	Zur Verfügung stellen von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken, sofern das Informationsbegehren nicht von einem Verfahrensbeteiligten ausgeht,	
000.19.1	in einfachen Fällen	6,00 bis 57,00
000.19.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	58,00 bis 1.145,00
000.19.3	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.146,00 bis 2.290,00
000.20 000.21	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung: ▪ 1 vom Hundert des Ursprungswertes, mindestens jedoch ▪ bei nicht zu ermittelndem Wert bis	30,00 115,00
000.22	Seminargebühr für externe TeilnehmerInnen an Fortbildungsveranstaltungen für Verwaltungsangehörige pro Tag mindestens im Übrigen nach Aufwand (z.B. externe Referenten)	85,00
000.23	Seminargebühr für externe TeilnehmerInnen an <u>Fortbildungen</u> der <u>Informationstechnik</u> für Verwaltungsangehörige pro Tag mindestens im Übrigen nach Aufwand (z.B. externe Referenten).	35,00

Gebühren- Nummer	B E Z E I C H N U N G	Gebühr €
1	2	3
000.24	Bei der Berechnung von Gebühren nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Innenministerium festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu Grunde gelegt; sie betragen zur Zeit: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beamtinnen / Beamte des einfachen Dienstes ▪ Beamtinnen / Beamte des mittleren Dienstes ▪ Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes ▪ Beamtinnen / Beamte des höheren Dienstes 	43,00 49,00 57,00 77,00
160	Fachdienst Museen und Kreisarchiv	
160.1	Eintrittsgelder für das A. Paul Weber-Haus und das Kreismuseum, Domhof:	
160.10	Erwachsene	1,50
160.11	Kinder, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger	0,50
160.2	Inanspruchnahme des Archivs des Kreises Herzogtum Lauenburg: Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs mit einer Berechtigungsdauer für	
160.2.1	▪ ein Jahr	86,00
160.2.2	▪ einen Monat	29,00
160.2.3	▪ eine Woche	6,00
160.2.4	▪ einen Tag	2,50
160.2.4	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus dem Archivgut nach dem Umfang und der Schwierigkeit der erforderlichen Nachforschungen und nach dem Zeitaufwand je volle Stunde <ul style="list-style-type: none"> ▪ geltender Stundensatz für Personalkosten des gehobenen Dienstes: 57,00 ▪ jedoch mindestens: 43,00 	
180	Fachdienst Gesundheit	
180.1	Amtliche Gutachten und Zeugnisse gemäß § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)	
180.1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <u>ohne</u> ärztliche Untersuchung	40,00 bis 99,00
180.1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <u>mit</u> ärztlicher Untersuchung	80,00 bis 225,00
180.1.3	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Bundesanzeiger Nr. 217 a vom 23.11.1990) für Betäubungsmittel	10,00

Gebühren- Nummer	B E Z E I C H N U N G	Gebühr €
1	2	3
180.2	Bescheinigungen und Auskünfte gemäß §§ 11, 13 GDG	
180.2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	18,00 bis 65,00
180.2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	40,00 bis 75,00
180.3	Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker	
180.3.1	Überprüfung der Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz), zusätzlich: bei mündlicher Prüfung für beisitzenden Heilpraktiker	350,00 60,00
180.3.2	Erlaubnis oder Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	150,00
180.4	Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz – IfSG	
180.4.1	Impfberatungen und/oder Impfungen, soweit nicht gemäß § 20 IfSG unentgeltlich	14,00 bis 45,00
180.4.2	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene gemäß § 36 IfSG	133,00 bis 1.250,00
180.4.3	Überprüfung von Hygiene-Zertifikaten gemäß §§ 36, 37 IfSG	120,00 bis 350,00
180.4.4	Festlegung einer Zertifizierungsstelle für Hygienezertifikate gemäß §§ 36, 37 IfSG	75,00
180.4.5	Zulassung als Hygiene-Zertifizierungsstelle gemäß §§ 36, 37 IfSG	150,00
180.4.6	Erlaubnis oder Ablehnung für Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 IfSG	150,00
180.4.7	Mündliche und schriftliche Belehrung einschl. Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen	25,00
180.4.8	Mündliche und schriftliche Belehrung einschl. Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen <u>außerhalb</u> des Fachdienstes Gesundheit	30,00
180.4.9	Mündliche und schriftliche Belehrung einschl. Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG von Einzelpersonen	35,00
180.4.10	Folgebelehrungen für Einzelpersonen im Gesundheitsamt	15,00
180.4.11	Folgebelehrungen für Gruppen (d.h. Beschäftigte einer Einrichtung), evtl. auch aufsuchend in den jeweiligen Betrieben pro Person mindestens aber	10,00 100,00

Gebühren- Nummer	B E Z E I C H N U N G	Gebühr €
1	2	3
180.5	Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)	
180.5.1	Besichtigung einer Wasserversorgungsanlage einschl. Niederschrift gemäß § 19 Abs. 1 TrinkwV	75,00 bis 800,00
180.5.2	Entnahme einer Wasserprobe gemäß § 19 Abs. 1 TrinkwV	5,00 bis 25,00
180.5.3	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 TrinkwV	30,00 bis 150,00
180.5.4	Erlass einer Anordnung gemäß § 20 TrinkwV	30,00 bis 150,00
180.5.5	Untersuchung einer Wasserprobe vor Ort je Wert der Einzelermittlung in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 2 TrinkwV	5,00 bis 20,00
180.6	Überwachung von Einrichtungen des Badewesens gemäß §§ 37 und 38 Infektionsschutzgesetz i. V. m. §§ 10 und 14 Ziff. 1 GDG und der Landesverordnung über die Qualität und der Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung)	
180.6.1	Besichtigung und Überprüfung einer Einrichtung des Badewesens, Frei- und Hallenbädern einschl. Niederschrift	50,00 bis 300,00
180.6.2	Besichtigung und Überprüfung einer Badestelle an oberirdischen Gewässern einschl. Niederschrift	30,00 bis 55,00
180.6.3	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung in oder an einer Einrichtung gemäß 180.6.1 oder 180.6.2	5,00 bis 25,00
180.6.4	Untersuchung einer Wasserprobe vor Ort je Wert der Einzelermittlung in oder an einer Einrichtung gemäß 180.6.1 oder 180.6.2	5,00 bis 20,00
180.6.5	Zu den Gebühren-Nummern 6.2 bis 6.4 werden die Reisekosten im Rahmen der Badegewässerüberwachung als Auslagen pauschaliert berechnet mit	7,50
180.7	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)	
180.7.1	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gemäß § 10 Abs. 1 BestattG	25,00
180.7.2	Ausstellung eines Leichenpasses gemäß § 11 Abs. 5 BestattG	30,00
180.7.3	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 11 Abs. 6 BestattG	30,00

Gebühren- Nummer	B E Z E I C H N U N G	Gebühr €
1	2	3
180.7.4	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG	56,00
180.7.5	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gemäß § 25 Abs. 1 BestattG	40,00
180.7.6	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gemäß § 27 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 195,00
180.8	Amtshandlungen des Hafenärztlichen Dienstes nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) i. V. m. § 11 Nr. 1 GDG und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kaufahrtschiffen i. V. m. § 11 Ziff. 2 GDG	
180.8.1	Befreiung von der Entrattung / Entrattungsbescheinigung Frachtschiffe / Passagierschiffe	
	180.8.1.1 bis 2.000 BRZ	60,00
	180.8.1.2 über 2.001 BRZ bis 5.000 BRZ	80,00
	180.8.1.3 über 5.001 BRZ bis 10.000 BRZ	100,00
	180.8.1.4 über 10.001 BRZ bis 25.000 BRZ	125,00
	180.8.1.5 über 25.001 BRZ bis 50.000 BRZ	145,00
	180.8.1.6 über 50.001 BRZ bis 75.000 BRZ	165,00
	180.8.1.7 über 75.001 BRZ	185,00
180.8.2	Sonstige Hafenärztliche Bescheinigungen	
	8.2.1 Ausstellung eines Gesundheitspasses	20,00
	8.2.2 Hafenärztliche Bescheinigungen	20,00 bis 165,00
	8.2.3 Ausstellung von Zweitschriften	10,00
180.9	Untersuchungen	
180.9.1	Besichtigung von Wohnungen, Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen usw. zur Feststellung von Ursachen von Emissionen und Immissionen	45,00 bis 150,00
180.9.2	Schadstoffimmissionsmessungen	20,00 bis 200,00
180.9.3	Sonstige Messungen (Lärm, Material, Schimmelpilze)	20,00 bis 200,00
	<u>Anmerkung zur Tarifstelle 180.9:</u>	
	1. Bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.	
	2. Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
	3. Bei Prüfungen außerhalb der festgelegten Dienstzeit wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.	
	4. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	
180.10	Chemikalien	
180.10.1	Erlaubniserteilung nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsVO)	nach Aufwand

Gebühren- Nummer	B E Z E I C H N U N G	Gebühr €
1	2	3
180.11	Sonstige Gebühren	
180.11.1	Ausstellung von Zeitschriften	10,00
180.11.2	Die von den Gebühren Nummern 180.1. bis 180.9.3 nicht erfassten Leistungen sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen.	
180.11.3	Soweit Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten aufgrund einer Tätigkeit als Zeuge oder Sachverständiger erstellt werden, erfolgt die Abrechnung nach dem Gesetz über Zeugen und Sachverständige.	
180.11.4	Erforderliche Reisekosten werden als Auslagen berechnet. Mindestens pauschal	nach Aufwand 10,00
310	Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur	
310.1	<u>Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure</u> Für Leistungen des Fachdienstes Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, die nicht über die gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenordnungen oder nach dieser Gebührensatzung abgerechnet werden können, werden Gebühren auf der Grundlage der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure (LHO) in der jeweils neuesten Fassung bzw. der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI]) festgesetzt	
310.2	<u>Übrige Leistungen</u> Die Gebühren für die nicht von der LHO oder der HOAI erfassten Leistungen werden nach einem Grundbetrag, dem Zeitaufwand und den <u>jeweils</u> vom Innenminister festgelegten Stundensätzen für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu Grunde gelegt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundbetrag ▪ Stundensätze: <ul style="list-style-type: none"> - Beamtinnen / Beamte des mittleren Dienstes - Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes - Beamtinnen / Beamte des höheren Dienstes (siehe auch 000.24)	30,00 49,00 57,00 77,00
310.3	Ertelung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien:	
	310.3.1 Anträge mit geringem Prüfaufwand	57,00 bis 287,00
	310.3.1 übrige Anträge	288,00 bis 1.432,00
310.4	Ertelung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien: Anträge an die Straßenbauverwaltung im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an bestehenden/verlegten Telekommunikationslinien	57,00 bis 172,00

Gebühren- Nummer	B E Z E I C H N U N G	Gebühr €
1	2	3
310.5	<p>Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien werden Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p>Als Stundensätze sind zugrunde zu legen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beamte des mittleren Dienstes ▪ Beamte des gehobenen Dienstes ▪ Beamte des höheren Dienstes 	<p>49,00</p> <p>57,00</p> <p>77,00</p>